

# **Reglement über die "Ausrichtung von Beiträgen zum Schutz, zur Gestaltung und zur ästhetischen Aufwertung des Ortsbildes, sowie zur ökologischen Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes"**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

Zweck	Artikel 1
Beratung	Artikel 2
Ermessen	Artikel 3

## **II. Finanzierung**

Finanzierung Ortsbild / Kulturobjekte	Artikel 4
Finanzierung Natur- und Landschaft	

## **III. Grundlagen**

Grundlagen	Artikel 5
------------	-----------

## **IV. Organisation / Aufgaben**

Zuständigkeit Bau- und Planungskommission	Artikel 6
Zuständigkeit der Fachgruppe Landschaft	Artikel 7

## **V. Beiträge an die Massnahmen zum Schutz, zur Gestaltung und zur ästhetischen Aufwertung des Ortsbildes**

Voraussetzungen	Artikel 8
Beitragsrahmen	Artikel 9
Verfahren	Artikel 10

## **VI. Beiträge an die Massnahmen zum Schutz und zur Pflege von geschützten oder schützenswerten Naturobjekten und zur ökologischen Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes**

### **1. Beiträge für Massnahmen zum Schutz und zur Pflege von geschützten oder schützenswerten Naturobjekten**

Grundsatz	Artikel 11
Beitragsberechtigte	Artikel 12
Entschädigungen / Vertrag	Artikel 13
Entschädigungskriterien/ Entschädigungshöhe	Artikel 14
Vertragsinhalt	Artikel 15
Verfahren	Artikel 16

## **2. Beiträge zum Ausgleich von Bewirtschaftungseinschränkungen und Bewirtschaftungserschwernissen**

Grundsatz	Artikel 17
Beitragsberechtigte	Artikel 18
Art der Einbusse / Vertrag	Artikel 19
Entschädigungskriterien / Entschädigungshöhe	Artikel 20
Vertragsinhalte / Verfahren	Artikel 21

## **3. Beiträge für die Neuanlage von Naturobjekten / Renaturierungen / Revitalisierungen / Förderungsmassnahmen**

Neuanlagen	Artikel 22
Renaturierungen / Revitalisierungen	Artikel 23
Förderungsmassnahmen	Artikel 24
Beitragsrahmen	Artikel 25
Verfahren	Artikel 26

## **VII. Schlussbestimmungen**

Rückforderung	Artikel 27
Strafbestimmungen	Artikel 28
Vollzugsrichtlinien	Artikel 29
Rechtsmittel	Artikel 30
Inkrafttreten	Artikel 31

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1

Zweck

Dieses Reglement regelt die Finanzierung und Ausrichtung von Beiträgen gemäss Artikel 78 Baureglement der Gemeinde Lyss:

- a) Beiträge an die Massnahmen zum Schutz, zur Gestaltung und zur ästhetischen Aufwertung des Ortsbildes
- b) Beiträge zur Erhaltung von geschützten resp. schützenswerten / erhaltenswerten Kulturobjekten
- c) Beiträge zur Erhaltung und Wiederherstellung von Naturobjekten / naturnahen Bereichen
- d) Beiträge zur ökologischen Aufwertung der Landschaft und des Waldes
- e) Beiträge zur ökologischen Aufwertung des Siedlungsraumes
- f) Beiträge für die Pflege von schützenswerten / erhaltenswerten Naturobjekten / Bereichen
- g) Beiträge zum Ausgleich von Bewirtschaftungseinschränkungen und Bewirtschaftungschwierigkeiten

### Artikel 2

Beratung

Wer Massnahmen zum Schutz und zur Gestaltung von Ortsbild / Kulturobjekten, der Siedlung, der Landschaft oder des Waldes zu treffen hat oder Naturobjekte / naturnahe Bereiche pflegt, hat Anrecht auf eine unentgeltliche Beratung.

### Artikel 3

Ermessen

Die Gewährung von Beiträgen zum Schutz und zur Aufwertung des Ortsbildes, der Siedlung, der Landschaft und des Waldes liegt im Rahmen der nachstehenden Artikel im Ermessen der zuständigen Behörde. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.

## II. Finanzierung

### Artikel 4

Finanzierung Ortsbild / Kulturobjekte

<sup>1</sup>Die Finanzierung richtet sich nach dem Reglement über die Spezialfinanzierung "Schutz, Gestaltung und ästhetische Aufwertung des Ortsbildes".

Finanzierung Natur- und Landschaft

<sup>2</sup>Die Finanzierung richtet sich nach dem Reglement über die Spezialfinanzierung "Schutz und ökologische Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes".

<sup>3</sup>Für die Bemessung und Ausrichtung von Beiträgen erlässt der Gemeinderat Richtlinien.

### III. Grundlagen

#### Artikel 5

Grundlagen

Für die Ausrichtung von Beiträgen sind massgebend:

- . baurechtliche Grundordnung der Gemeinde
- . Richtplan Siedlung
- . Richtplan Ortskern
- . Richtplan Landschaft
- . Richtplan ESP
- . Bauinventar der Gemeinde Lyss
- . Landschaftsinventar der Gemeinde Lyss
- . Waldwirtschaftsplan / regionaler Waldplan (Richtplan)
- . kantonale und eidgenössische Inventare
- . regionale Richtpläne / Inventare
- . kommunale / kantonale Naturschutzgebiete
- . Bereiche mit hohem ökologischem Aufwertungspotential

### IV. Organisation / Aufgaben

#### Artikel 6

Zuständigkeit Baukommission

<sup>1</sup>Die Baukommission berätet, bearbeitet und begutachtet alle Fragen und Massnahmen in den Bereichen:

- . Ortsbildschutz
- . Schutz und Erhaltung von Kulturobjekten
- . Sicherstellung der Finanzierung
- . Ausrichten von Beiträgen für die Erhaltung und Aufwertung des Ortsbildes und von Kulturobjekten

<sup>2</sup>Sie kann Fachleute beiziehen.

<sup>3</sup>Sie stellt Anträge an den Gemeinderat bezüglich Ortsbild und Kulturobjekten.

<sup>4</sup>Sie ist Koordinationsstelle für alle Arbeiten der Fachgruppe Landschaft.

#### Artikel 7

Zuständigkeit der Fachgruppe  
Landschaft

<sup>1</sup>Die Fachgruppe Landschaft berätet, bearbeitet und begutachtet alle Fragen und Massnahmen in den Bereichen:

- . Landschaftsschutz
- . Ökologie

<sup>2</sup>Sie kann weitere Fachleute beiziehen.

<sup>3</sup>Sie stellt die Anträge an die Baukommission zur Prüfung und Genehmigung oder allfälligen Weiterleitung an den Gemeinderat bezüglich:

- . Information der Bevölkerung in allen landschaftspflegerischen und naturschützerischen Belangen
- . Vollzug der landschaftspflegerischen und ökologischen Massnahmen
- . Sicherstellung Finanzierung, Ausrichten von Beiträgen für die ökologische Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes

## **V. Beiträge an die Massnahmen zum Schutz, zur Gestaltung und zur ästhetischen Aufwertung des Ortsbildes**

### Artikel 8

Voraussetzungen

Beiträge an ortsbildpflegerische Massnahmen bei Neu-, An- und Umbauten sowie für Aussenraumgestaltungen können ausgerichtet werden, wenn:

- a) besonders gute architektonische, gestalterische, bautechnische oder ortsbildpflegerische Leistungen erbracht werden
- b) die Massnahmen im Verhältnis zu Vergleichsobjekten Mehrkosten verursachen
- c) die Massnahmen an einem geschützten, schützens- oder erhaltenswerten Objekt oder in einem Ortsbild- bzw. Siedlungsschutzgebiet erfolgen

### Artikel 9

Beitragsrahmen

<sup>1</sup>Die Gemeinde kann Beiträge bis zu 100 % an die, nicht anderweitig durch Dritte finanzierte, Mehrkosten leisten.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat erlässt Richtlinien zur Bemessung der Beiträge. Dabei sind insbesondere zu beachten:

- a) Qualität der Massnahmen
- b) Kostensituation (nachweisbare Mehraufwendungen)

### Artikel 10

Verfahren

<sup>1</sup>Beitragsgesuche sind der Bauabteilung in der Regel gleichzeitig mit dem Baugesuch einzureichen. Die Baukommission prüft das Gesuch und stellt dem zur Entscheidung zuständigen Organ Antrag.

<sup>2</sup>Die Beiträge werden mittels Verfügung des finanzkompetenten Organs zugesichert und ausbezahlt. Die zusichernde Verfügung hält die Art der geplanten beitragswürdigen Massnahmen genau fest. Der Gemeinderat trifft zudem die nötigen Sicherstellungsmassnahmen.

<sup>3</sup>Gegen Verfügungen der Bauabteilung resp. der Baukommission kann beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.

## **VI. Beiträge an die Massnahmen zum Schutz und zur Pflege von geschützten oder schützenswerten Naturobjekten und zur ökologischen Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes**

### **1. Beiträge für Massnahmen zum Schutz und zur Pflege von geschützten oder schützenswerten Naturobjekten**

#### Artikel 11

Grundsatz

Für geschützte oder schützenswerte Naturobjekte, die einen Pflegeaufwand verursachen, kann eine Entschädigung ausgerichtet werden.

#### Artikel 12

Beitragsberechtigte

Beitragsberechtigt sind Personen und Institutionen, welche die Pflege der Naturobjekte auf eigene Rechnung und Gefahr ausführen (Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen oder Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, Vogelschutzverein u.ä.) und einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Gemeinde abgeschlossen haben.

#### Artikel 13

Entschädigungen / Vertrag

<sup>1</sup>Die Gemeinde leistet in der Regel an die geschützten und schützenswerten Naturobjekte pauschalierte Entschädigungen. Schutzmassnahmen der Gemeinde gestützt auf die Baugesetzgebung bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup>Massgebender Zeitpunkt für die Berechnung der Entschädigung ist der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages.

#### Artikel 14

Entschädigungskriterien /  
Entschädigungshöhe

<sup>1</sup>Für die Bemessung der Entschädigungen sind massgebend:

- a) Objekttyp
- b) vom Objekt beanspruchte Fläche
- c) ökologische Qualität des Objektes
- d) zeitlicher Pflegeaufwand

<sup>2</sup>Die Entschädigungshöhe richtet sich nach den Richtlinien des Gemeinderates.

### Artikel 15

Vertragsinhalt

<sup>1</sup>Der unter Vorbehalt der Zustimmung des finanzkompetenten Organs durch den Gemeinderat abgeschlossene Vertrag hat mindestens folgende Punkte zu regeln:

- a) Vertragsdauer
- b) Bezeichnung des Objektes, Situation und Grösse
- c) Auflagen betreffend Nutzung und Pflege des Objektes
- d) Höhe der Entschädigungen je Objekttyp, Qualität und Pflegeaufwand

<sup>2</sup>Die schützenswerten Naturobjekte werden hinsichtlich Pflegemassnahmen, Qualität, Grösse usw. regelmässig neu beurteilt. Nötigenfalls werden die öffentlich-rechtlichen Verträge entsprechend angepasst.

### Artikel 16

Verfahren

<sup>1</sup>Das Gesuch auf Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages ist jeweils zwischen dem 1. und 30. April jedes Jahres einzureichen. Wird dem Gesuch entsprochen, schliesst der Gemeinderat einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ab. Der Vertrag dauert in der Regel sechs Jahre.

<sup>2</sup>Die Abweisung von Beitragsgesuchen erfolgt mittels Verfügung des finanzkompetenten Organs.

<sup>3</sup>Gegen Verfügungen der Bauabteilung resp. der Baukommission kann beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.

## **2. Beiträge zum Ausgleich von Bewirtschaftungseinschränkungen und Bewirtschaftungerschwernissen**

### Artikel 17

Grundsatz

Für geschützte oder schutzwürdige Naturobjekte, neu geschaffene oder wiederhergestellte / wiederbelebte naturnahe Bereiche, die Nutzungseinschränkungen oder Bewirtschaftungerschwernisse verursachen, kann eine Entschädigung ausgerichtet werden.

### Artikel 18

Beitragsberechtigte

Beitragsberechtigt sind Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen oder Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die durch Massnahmen zum Schutz von geschützten oder schützenswerten Naturobjekten und zur ökologischen Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes mit den dazugehörigen Vorschriften nachweisbar beschränkte Nutzungsmöglichkeiten haben oder übermässige Bewirtschaftungerschwernisse erleiden und einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Gemeinde abgeschlossen haben.

#### Artikel 19

Art der Einbusse / Vertrag

<sup>1</sup>Die Einbusse kann sowohl daraus resultieren, dass eine bestehende Nutzung eingeschränkt als auch eine zukünftige grössere Nutzung verunmöglicht wird, oder dass ein zusätzlicher Pflegeaufwand entsteht.

<sup>2</sup>Die Einschränkung einer zukünftigen Nutzung wird jedoch nur entschädigt, wenn sie rechtlich zulässig, tatsächlich möglich, sowie in der Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten gewesen wäre.

<sup>3</sup>Massgebender Zeitpunkt für die Berechnung der Entschädigung ist der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages.

#### Artikel 20

Entschädigungskriterien /  
Entschädigungshöhe

<sup>1</sup>Für die Bemessung der Entschädigung sind massgebend:

- a) mit Nutzungseinschränkungen belegte Flächen
- b) Lage und Form der mit Nutzungseinschränkungen belegten Flächen
- c) Lage und Form der angrenzenden Bewirtschaftungsflächen

<sup>2</sup>Die Entschädigungshöhe richtet sich nach den Richtlinien des Gemeinderates.

#### Artikel 21

Vertragsinhalt / Verfahren

Vertragsinhalte und Verfahren richten sich im Weiteren nach Artikel 15 und 16 dieses Reglementes.

### **3. Beiträge für die Neuanlage von Naturobjekten / Renaturierungen / Revitalisierungen / Förderungsmassnahmen**

#### Artikel 22

Neuanlagen

<sup>1</sup>Neuanlagen von Naturobjekten können von der Gemeinde mit Beiträgen unterstützt werden, sofern sie als Ergänzungsmassnahme zur gestalterischen und ökologischen Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes beitragen und den Grundlagen von Artikel 5 entsprechen.

<sup>2</sup>Nach Erstellung von neuen Naturobjekten werden diese hinsichtlich Entschädigungen den bereits bestehenden Objekten gleichgestellt, sobald sie ihre gestalterische und ökologische Funktion übernehmen können und ein entsprechender öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen ist.

#### Artikel 23

Renaturierungen / Revitalisierungen

<sup>1</sup>Die Wiederherstellung / Wiederbelebung und die Aufwertung von naturnahen Bereichen können von der Gemeinde mit Beiträgen unterstützt werden, sofern sie zur gestalterischen und/oder ökologischen Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes beitragen.



<sup>2</sup>Nach Wiederherstellungen / Wiederbelebungen und Aufwertungen des naturnahen Bereiches werden diese hinsichtlich Entschädigungen den bereits bestehenden Objekten gleichgestellt, sobald sie ihre gestalterische und ökologische Funktion übernehmen können und ein entsprechender öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen ist.

#### Artikel 24

Förderungsmassnahmen

Förderungsmassnahmen und Aktionen zur ökologischen Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes können mit Beiträgen unterstützt werden.

#### Artikel 25

Beitragsrahmen

<sup>1</sup>Die Gemeinde kann Beiträge bis zu 100 % an die, nicht anderweitig durch Dritte finanzierte, Kosten leisten.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat erlässt Richtlinien zur Bemessung der Beiträge. Dabei sind insbesondere zu beachten:

- a) Intensität und Qualität der Massnahmen
- b) ökologisches Aufwertungspotential
- c) Informationsgehalt von Aktionen
- d) Kostensituation

#### Artikel 26

Verfahren

<sup>1</sup>Beitragsgesuche sind der Bauabteilung in der Regel gleichzeitig mit dem Baugesuch einzureichen. Die Fachkommission Landschaft prüft das Gesuch und stellt dem zur Entscheidung zuständigen Organ Antrag.

<sup>2</sup>Die Beiträge werden mittels Verfügung des finanzkompetenten Organs zugesichert und ausbezahlt. Die zusichernde Verfügung hält die Art der geplanten beitragswürdigen Massnahmen genau fest. Der Gemeinderat trifft zudem die nötigen Sicherstellungsmassnahmen.

<sup>3</sup>Gegen Verfügungen der Bauabteilung resp. der Baukommission kann beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.

## **VII. Schlussbestimmungen**

#### Artikel 27

Rückforderung

<sup>1</sup>Bei Nichterfüllung der im Zusammenhang mit der Auszahlung von Beiträgen oder Entschädigungen verbundenen Auflagen und Bedingungen oder wenn sich die Leistung sonstwie als nicht mehr gerechtfertigt erweist, sind die bezogenen Beiträge ganz oder teilweise zurückzuerstatten. Die Rückforderung kann während längstens 6 Jahren seit Wegfallen des Beitrags- oder Entschädigungsgrundes gefordert werden.

<sup>2</sup>Wurden Auflagen und Bedingungen mangelhaft erfüllt, kann die Gemeinde unter Ansetzung einer Frist fachgerechte Ausführung und Wiederherstellung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder durchführen lassen.

Artikel 28

Strafbestimmungen

<sup>1</sup>Wer infolge falscher Angaben Beiträge oder Entschädigungen ausbezahlt erhält, Bedingungen oder Auflagen einer Verfügung nicht einhält oder Aufforderungen nach Artikel 22 Absatz 2 im Falle einer Verfügung nicht fristgerecht erfüllt, kann mit Bussen bis zu Fr. 300.00 bestraft werden. Eine Bestrafung nach Artikel 292 StGB bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen des Dekretes über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden.

Artikel 29

Vollzugsrichtlinien

<sup>1</sup>Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglementes nötigen Richtlinien, insbesondere über:

- a) Festsetzung der einzelnen Beiträge und Entschädigungen
- b) Verfahren für Erlass der Verfügungen und für den Abschluss der Verträge
- c) Beratung und Kontrolle
- d) Auszahlungsbedingungen
- e) Bestimmen von Begriffen

<sup>2</sup>Für den Vollzug kann der Gemeinderat ganz oder teilweise Dritte beauftragen.

Artikel 30

Rechtsmittel

Für das Rechtsmittelverfahren gelangen die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung; ein Einspracheverfahren findet nicht statt.

Artikel 31

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes.

Lyss,

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Der Präsident:

Der Sekretär: